

B. Festsetzungen durch Text

4. Hauptgebäude

4.1.2 Wandhöhe

Die Wandhöhe beträgt maximal im hängigen Gelände bei Gebäuden des Typs E + D bergseits 4,40 m
talseits 6,40 m

4.1.3 Höhenlage der Gebäude

Die fertige Erdgeschoßfußbodenoberkante (EFOK) der Parzelle 40 wird auf 603,50 festgesetzt.

4.1.4 Kniestock

Bei den Gebäuden des Typs E + D darf der Kniestock max. 1,45 m betragen.

5. Nebengebäude und erdgeschossige Anbauten

5.2 Wandhöhe

max. 3,35 m

8. Geländegestaltung

Trockenmauer als Böschungsbefestigung mit einer max. Höhe von 1,00 m ist zulässig. Die Eingrünung dieser Mauer hat entsprechend dem Teil 11 Grünordnung des Bebauungsplanes zu erfolgen.

Die vorstehend genannten Festsetzungen zeichnerischer und textlicher Art gelten ausschließlich für die Parzelle 40 (Fl.Nr. 214/8, Gemarkung Arnbruck). Im übrigen gelten die Festsetzungen des seit 13. Dezember 1995 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Riedelfelder“.

Arnbruck, 01.06.1999